

**STADT            GUNDELSHEIM**  
**STADTTEIL    GUNDELSHEIM**

**BETREFF        BEBAUUNGSPLAN „EHEMALIGES KONSERVENGELÄNDE“**

**Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 20.02.2023 bis 24.03.2023**

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt	24.03.2023	Natur- und Artenschutz Die Anregungen der frühzeitigen Beteiligung wurden in die aktuellen Planunterlagen übernommen. Der Fachbeitrag Artenschutz lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor, daher wird erst jetzt hierzu Stellung genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Das Vorkommen von Mauer- oder Zauneidechsen wurde vom Fachgutachter ausgeschlossen und plausibel dargelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bei Umsetzung der Planung gehen Brutstätten von Gebäudebrütern verloren, Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall von Brutplätzen von Gebäudebrütern ist das Aufhängen künstlicher Nisthilfen vorgesehen (Fachbeitrag Artenschutz S. 9): An Gebäuden oder Bäumen im näheren Umfeld werden aufgehängt: - 2 Sperlingskoloniehäuser - 4 Nistkästen für Nischenbrüter - 2 Nistkästen für Höhlenbrüter, Flugloch weite 32 mm mit Starenschutz Die Standorte werden beim Aufhängen dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde übermittelt. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen wird in den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Aufhängen die Belegung der Kästen dokumentiert und das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt. Die Nistkästen können nach Fertigstellung der Gebäude im Plangebiet dorthin umgehängt werden (außerhalb der Brutzeit). Die Maßnahme sowie die Erhaltung und Pflege der Nistkästen für einen Zeitraum von 25 Jahren wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Landratsamt gesichert. Die Aufhängung ist von einer fachkundigen Person zu begleiten, damit geeignete Hangplätze gefunden werden und beispielsweise Nisthilfen für reine Gebäudebrüter entsprechend an Gebäude und nicht an die Bäume montiert werden.	Die Zustimmung zu den vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen von Gebäudebrütern wird zur Kenntnis genommen.  Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde bereits mit Landratsamt abgestimmt.
			Zur Überprüfung einer Brut von Mauerseglern ist laut dem Standardwerk von Südbeck et al. (2005) zwingend eine Abendbegehung erforderlich. Andere Untersuchungen ergaben, dass Tagbegehungen möglich sind, wenn zuvor eine Klangattrappe eingesetzt wurde oder lange Beobachtungen an den vermuteten Nistplätzen durchgeführt wurden. Mauersegler verursachen beim Brüten wenig bis keine Verschmutzung an der Fassade und Brutstätten und sind daher nur durch beobachteten Ein-	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Textteil Hinweise: Unter Punkt 1.2 Dachdeckung sind auch Kombinationen aus Solarenergienutzung und Dachbegrünung aus Natur- und Klimaschutzgründen wünschenswert.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Zulässigkeit von Solarenergienutzung auch in Kombination mit einer Dachbegrünung festgesetzt.</p>
			<p>Unter Punkt 6.5 Baufeldräumung wird die Option in Aussicht gestellt, dass die Gebäude von einer Fachkraft vor Abriss untersucht wird, wenn der Abriss innerhalb der Vogelbrutzeit geschieht. Wir weisen darauf hin, dass bei der Größe der Gebäude die Untersuchung relativ umfangreich ausfallen kann und die Wahrscheinlichkeit, dass Bruten festgestellt werden und dadurch zeitliche Verzögerungen eintreten, relativ hoch ist. Bei Arbeiten an den oberen Stockwerken oder im Dachstuhl/Dachbereich des Blocksteinhauses ist zudem zu überprüfen, ob Fledermäuse im Tagesquartier sind. Bei Abrissen zur Aktivitätszeit von Vögeln oder Fledermäusen ist das Ergebnis der Untersuchung mit der UNB des LRA HN abzustimmen und der Abriss erst nach Freigabe durch die Behörde möglich. Für eine sichere Bauablaufplanung empfehlen wir die vorgegebenen Vermeidungszeiträume einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise zur artenschutzrechtlichen Untersuchung vor Abriss werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Vorhabensträger zur Kenntnis und zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.</p>
			<p>Auf die Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) vom 06.10.2021 wird hingewiesen. Demnach ist nach § 8a (1) KSG BW beim Neubau von Wohngebäuden seit dem 1. Mai 2022 „auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren“. Seit 1. Januar 2023 gilt diese Pflicht auch für grundlegende Dachsanierungen.</p>	<p>Der Hinweis auf die Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Bodenschutz Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Beachtung des Bundesbodenschutzgesetzes und der bodenschutzrechtlichen Regelungen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekulтивierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz Die ehemalige Konservenfabrik Kühne wurde im Jahr 2020 an einen Investor veräußert, der auf dem Gelände eine Wohnbebauung unter teilweisem Erhalt der vorhandenen Bausubstanz entwickeln möchte. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 0,5 ha. Es befindet sich südlich der historischen Altstadt von Gundelsheim und östlich der neuen Stadteinfahrt über die neue Brücke der K 2159. Gewässer</p>	<p>Die Zusammenfassung des Planungsanlasses wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Unter der ehemaligen Konservenfabrik verläuft der Lohgraben, ein Gewässer II. Ordnung. Der Lohgraben ist auf dem Plangebiet verdolt. Das Bett eines Gewässers zweiter Ordnung innerhalb des Gemeindegebiets steht im öffentlichen Eigentum der Gemeinde (§ 5 Abs. 1 S. 1 WG). Über öffentliches Eigentum kann durch Privatrechtsgeschäft nicht verfügt werden (§ 6 Abs. 1 S. 2 WG). Dies bedeutet, dass die Stadt Gundelsheim das Gewässerflurstück nicht veräußern darf, ansonsten wäre der Kaufvertrag gemäß § 134 BGB nichtig. Der Stadt Gundelsheim muss daher bewusst sein, dass sie als Trägerin der Unterhaltungslast und Eigentümerin des Gewässerbetts dauerhaft in das Bauprojekt involviert sein wird. Kommt es z.B. in der Zukunft zu einem Schaden oder zu einem Sanierungsbedarf an der bestehenden Verdolung, muss die Stadt Gundelsheim als Trägerin der Unterhaltungslast diesen Schaden beheben. Sie ist die Ansprechpartnerin für die untere Wasserbehörde bei wasserwirtschaftlichen Belangen, die den Lohgraben betreffen. Die untere Wasserbehörde empfiehlt der Stadt Gundelsheim daher ausdrücklich, sich Gedanken über die zukünftige Unterhaltung/Sanierung des verdolten und dann ggf. zusätzlich überbauten Gewässers zu machen.</p> <p>Mit Entscheidung vom 12.05.1971 wurde auf Antrag der Stadt Gundelsheim der Plan festgestellt, den Lohgraben zwischen der Deutscheisterstraße und der Heilbronner Straße auf einer Länge von rund 90 Metern zu verdolen.</p> <p>Da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Offenlegen des Lohgrabens nicht möglich ist, wird von Seiten der unteren Wasserbehörde einer erneuten Überbauung zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis zu den Eigentumsverhältnissen des Gewässergrundstücks wird zur Kenntnis genommen. Das Flurstück wird durch die Stadt Gundelsheim nicht veräußert.</p> <p>Der Hinweis zur dauerhaft bestehenden Unterhaltungspflicht der Stadt Gundelsheim wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zur erneuten Überbauung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Hochwasser</u> Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegen für das Plangebiet keine Hochwassergefahrenkarten vor. Vom Lohgraben wurden keine Hochwassergefahrenkarten erstellt (kein HWGK Gewässer). Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.</p>	<p>Der Hinweis, dass für den Lohgraben keine Hochwassergefahrenkarte erstellt und kein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Starkregen</u> In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet laut den Berechnungen des Büros BIT Ingenieure AG komplett von Überflutungen betroffen ist. Hier ist mit Überflutungstiefen von mehr als 1,0 m zu rechnen. Es sind daher entsprechende Maßnahmen gegen Starkregenereignisse bei der Errichtung der Gebäude, insbesondere bei den beiden Wohngebäuden, vorzusehen.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt und die konkreten Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenereignissen in die Begründung aufgenommen. Folgende Maßnahmen wurden bereits planerisch berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhebung des Fußbodens im EG über Überschwemmungsstand aus Starkregenereignis 2016</li> <li>- Verlegung Technikräume aus UG ins EG</li> <li>- Einfahrt Tiefgarage geplant mit mobilen Hochwasserbarrieren</li> </ul>
			<p>Auch schon im Planfeststellungsbeschluss vom 12.05.1971 wurde unter III. Bedingungen und Auflagen Nr. 10 und 1 auf die Thematik Hochwasser z.B. durch schwere Regenfälle oder bei Schneeschmelze hingewiesen.</p> <p>Die geplante Tiefgarage muss daher so errichtet werden, dass ein Fluten bei einem extremen Niederschlag nicht erfolgen kann. Dammbalken an der Einfahrt der Tiefgarage sind nicht ausreichend, da im Starkregenfall sehr schnell ein Schutz vorhanden sein muss. Die Einfahrt sowie alle Fenster und Belüftungen müssen daher über dem Wasserspiegel-Niveau des extremen Starkregenereignisses liegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut der als Anlage beigefügten Starkregenbetrachtung des Ingenieurbüros BIT-Ingenieure wird die Einfahrt der Tiefgarage mit einem elektrischen Starkregenschutzschiebetor versehen. Die Licht- bzw. Lüftungsschächte an der Nord- und Ostseite des Gebäudes wurden im Vergleich zum Bestandsgebäude erhöht. Auch hier besteht ein Freibord von 0,5 m zu berechneten Wasserspiegellage. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Weiterhin muss bei einer Umleitung des Wassers im Starkregenfall sichergestellt werden, dass andere Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Nach § 37 Abs. 1 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.	In Abstimmung mit dem Landratsamt Heilbronn – Untere Wasserbehörde wurde das Starkregenrisikomanagement für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen. Die Güte der Berechnung wurde als hoch eingestuft. Eine Verlagerung der Oberflächenabflüsse und somit eine schädliche Veränderung der Abflusssituation kann laut BIT-Ingenieure für Dritte weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Gebäudefläche und -form des geplanten Um- bzw. Neubaus entspricht weitestgehend den Bestandsgebäuden. Eine Verschlechterung der Abflusssituation im Vergleich zur Bestandssituation kann somit nicht festgestellt werden.
			Grundwasser Das Plangebiet befindet sich in Zone III des Wasserschutzgebiets Gundelsheim (BBR Wert I und Wert II). Die Schutzgebietsverordnung vom 9.8.1993 ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde bereits auf die Lage in Zone III des Wasserschutzgebietes Gundelsheim hingewiesen. Die Schutzgebietsverordnung wird beachtet.
			<u>Altlasten</u> Zum Plangebiet gibt es einen Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK). Der Altstandort „Schwäbische Konservenfabrik Gundelsheim Neckar KG“ wird mit dem Handlungsbedarf B - Belassen mit Entsorgungsrelevanz geführt. Die Hinweise zum Wasserschutzgebiet sowie zum Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster wurden in den Textteil übernommen. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird auf den Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster hingewiesen.  Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Abwasser</u> Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In der Begründung auf Seite 10 unter dem Punkt: „Ver- und Entsorgung“ gibt es einen Fehler. Geschrieben wurde: „Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Mischsystem. Das anfallende Schmutz- und Regenwasser soll dem bestehenden Mischwasserkanal zugeführt werden.“ Das Gebiet wird laut der Absprache mit der Unteren Wasserbehörde im Trennsystem entwässert. Nur das Schmutzwasser soll an den Mischwasserkanal angeschlossen werden. Dieser Punkt ist zu berichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung berichtigt.
			Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich südlich der Gundelsheimer Altstadt und grenzt direkt an die neue Brücke der K 2159 an. Im Bereich der Eisenbahnstraße sind noch weitere Stellplätze geplant, die später an das Bauvorhaben gebunden werden sollen. Damit stehen insgesamt 83 Stellplätze zur Verfügung. Wir empfehlen dennoch dringend, auch ausreichend Stellplätze für die Kita-Mitarbeiter/innen und Eltern herzustellen.	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.
			Bautechnik <u>Hinweis</u> Alle zu dem Bauvorhaben erforderlichen und notwendigen PKW-Stellplätze im Bereich der Eisenbahnstraße müssen im Genehmigungsverfahren per Baulast an das Bauvorhaben angebunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bei einem Abriss sind alle bauordnungsrechtliche Vorschriften einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Immissionschutz und Gewerbe</p> <p>Aus Sicht des Immissionssschutzes ergeben sich zum Vorhaben folgende Aspekte:          Die Schallimmissionsprognose bezieht sich auch in Teilen auf ein Gewerbegebäude, das außerhalb des Vorhabenbereichs liegt und dadurch nicht Gegenstand des gegenwärtigen abgegrenzten Bebauungsplanvorhabens sein kann. Dies erzeugt Irritationen. Es wird gebeten, eine eindeutig vorhabenbezogene Schallimmissionsprognose zu erstellen.</p>	<p>Das Gewerbegebäude wurde laut Aussagen der Fachgutachterin aus der Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan entnommen, die Ergebnisse und die Lärmprognose wurden entsprechend abgeändert.</p>
			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der in der Schallimmissionsprognose berücksichtigte Schienenbonus von 5 dB(A) (S. 16, Nr. 3.2) in Baden-Württemberg seit 2015 abgeschafft wurde (vgl. Ausführungen des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg zu „Schienenlärm“ und „Absenkung Grenzwerte für die Lärmsanierung“). Da nicht unerhebliche Schalleinwirkungen vom Zugverkehr verursacht werden, wird um eine Nachbesserung der Schallimmissionsprognose gebeten.</p> <p>DIN 18005-1, Beiblatt, „Schallschutz im Städtebau“ strebt unter Zugrundelegung von schalltechnischen Orientierungswerten für Mischgebiete von 60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts bzw. 50 dB(A) nachts (Verkehrslärm), an, dass die Orientierungswerte bereits am Rand der Bauflächen eingehalten werden sollten. Diese Richtwerte werden im Nachtzeitraum z. T. massiv überschritten, weshalb die Ausweisung des Vorhabens als MI unter diesem Gesichtspunkt grundsätzlich nicht für passend gehalten wird.</p>	<p>Der Schienenbonus wurde laut Fachgutachterin zwar im Text erwähnt jedoch in der Berechnung nicht berücksichtigt. Der Text wurde in der Immissionsprognose entsprechend geändert.</p>
			<p>Die Nutzungsweise des Vorhabens ist noch nicht klar erkennbar (hier: Zulässig sind: Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe). Da zwischen den Gebäuden nicht differenziert wird, wären auf dem eigentlichen Kühne-Areal auch gewerbliche Nutzungen denkbar. Es wird angeregt, hier ggf. klarer zu differenzieren.</p> <p>Bereits in der frühzeitigen Beteiligung wurde vorgeschlagen, eine mögliche gewerbliche Nutzung an die lautesten westlichen (oder nördlichen) Fassaden zu orientieren, was angesichts des zu erwartenden nächtlichen Leerstands und der andererseits massiven Richtwertüberschreitungen im Nachtzeitraum zu insgesamt verringerten maßgeblichen Schallimmissionen bezogen auf den Gesamtgebäudekomplex führen würde.</p> <p>Aufgrund der geplanten bzw. möglichen Nutzungszusammensetzung des Gebäudekomplexes (hier: Wohnen, Gewerbe, soziale Einrichtung (Kita)) wäre zudem in Anbetracht der Schallkulisse eine Ausweisung als Urbanes Gebiet mit höheren Immissionsrichtwerten und der fehlenden Durchmischungproblematik des Mischgebiets, empfehlenswert.</p>	<p>Der Anregung wird auf Ebene des Bebauungsplanes nicht gefolgt. Die konkrete Objektplanung und die Anordnung der unterschiedlichen Nutzungen werden auf Ebene der Baugenehmigung konkretisiert.</p> <p>Der Anregung wird auf Ebene des Bebauungsplanes nicht gefolgt. Die Anordnung der unterschiedlichen Nutzungen wird auf Ebene der Baugenehmigung konkretisiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Gebietsart in ein Urbanes Gebiet geändert.</p>
			<p>In diesem Zusammenhang wird angeregt, das Instrument der Grundrissorientierung synergetisch dahingehend zu nutzen, dass die nördliche Fassadenfront bautechnisch geschlossen wird (vgl. Hufeisen bzw. Atrium), wodurch der zum Beispiel von der Befahrung der Brücke verursachte Verkehrslärm nicht zwischen die Gebäudekörper eindringen könnte. So könnten weitere Innenfassadenbereiche von starken nächtlichen Richtwertüberschreitungen geschützt werden. Ebenso könnten in diesem verbindenden Gebäudekörper aufgrund der starken Schalleinwirkungen gewerbliche Nutzungen vorgesehen werden.</p> <p>Hierzu schreibt die DIN 18005-1 unter Nr. 5.5 sinngemäß, dass es unter schalltechnischen Gesichtspunkten wirksam ist, eine geschlossene, möglichst hohe und selbst nicht schutzbedürftige</p>	<p>Der Anregung wird auf Ebene des Bebauungsplanes nicht gefolgt. Die Umsetzung und Einhaltung der Lärmschutzmaßnahmen für das konkrete Objekt werden auf Ebene der Baugenehmigung konkretisiert und umgesetzt. Der Hinweis wurde an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Randbebauung (hier z.B. Gewerbe weniger schutzbedürftig, da Nachtlärm unproblematisch) zu realisieren, mit welcher dann ruhigere Innenbereiche geschaffen werden können.	
			<p>Sofern bei einer bereits bestehenden Randbebauung (hier: Gebäude West) Schall zwischen Gebäuden in ein Gebiet eindringen kann (hier: zwischen Gebäude West (Bestand) und Gebäude Ost (in Planung), sollte der Zwischenbereich nach Möglichkeit geschlossen werden. Sollte dies nicht durch Gebäude möglich sein, könnten z.B. auch (transparente) (Schallschutz-)Wände (Anmerkung: durch eine derartige Maßnahme könnten nicht nur einige Fassaden deutlich weniger Lärmbeaufschlagung erfahren, möglicherweise wäre dann auch eine natürliche Lüftung möglich) einge-zogen werden.</p> <p>Als weiterer Effekt könnte im Häuserzwischenbereich, in dem möglicherweise der Außenbereich der Kita realisiert wird, eine deutlich höhere Aufenthaltsqualität für Kinder und Erzieherinnen geschaffen werden.</p> <p>Die in der Schallimmissionsprognose genannte Notwendigkeit, die Eigenverlärmung des Gebäu-dekomplexes im Rahmen des konkretisierten Bauantrags näher zu betrachten (S. 56, Nr. 8.4.1), wird nicht in den Textteil zum Bebauungsplan transferiert.</p> <p>Hier sollte eine entsprechende Verbindlichkeit durch eine Textergänzung hergestellt werden (hier: III. Hinweise, Nr. 10.)</p>	<p>Der Anregung wird auf Ebene des Bebauungsplanes nicht gefolgt. Die Umsetzung und Einhaltung der Lärmschutzmaßnahmen für das konkrete Objekt werden auf Ebene der Baugenehmigung konkretisiert und umgesetzt. Der Hinweis wurde an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Plangebiet werden Anlagen (Park-plätze, Tiefgarage und evtl. haustechnische Anlagen) geplant, die laut Fachgutachterin nach TA Lärm in die Nachbarschaft beurteilt wurden. Am Bauvorhaben müssen die Lärmimmissionen der geplanten Anlagen nur dann die Richtwerte nach der TA Lärm einhalten, sofern der zu schützende Nutzer nicht gleichzeitig auch Lärmverursacher ist. Im vorlie-genden Fall kann auf eine Beurteilung im Sinne der TA Lärm verzichtet werden, da die Anwohnerstellplätze (im Außenbereich und in der Tiefga-rage) die Lärmemissionen dominieren und der Nutzer dieser Stellplätze gleichzeitig auch Bewohner der schutzbedürftigen Nutzungen ist. Eine Betrachtung der Eigenverlärmung ist dennoch notwendig, da die Lärmbe-lastung in die Bemessung des maßgeblichen Außenlärmpegels nach DIN 4109 mit eingeht (Abschnitt 10 der Lärmimmissionsprognose). Die Ergeb-nisse zur Eigenverlärmung wurden daher in der Lärmimmissionsprognose nur dokumentiert.</p>
			Zum aktuellen Dokumentenstand kann seitens des Immissionsschutzes keine abschließende Stel-lungnahme abgegeben werden	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	08.03.2023	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 08.12.2021 hierbei zu folgender Einschätzung. Die Planung ist weiterhin mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Wie in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gefordert, wurde der Aus-schluss von Einzelhandelsbetrieben in die Unterlagen übernommen. Dies begrüßen wir ausdrück-lich.	Die Zustimmung zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeich-nung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Über-sendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	15.03.2023	Raumordnung Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 08.12.2021 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bestehen nunmehr keine Bedenken oder Anregungen gegenüber der Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		08.12.2021	<i>Raumordnung Ziel der Planung ist es eine Wohn und Geschäftsbebauung durch Reaktivierung einer innerörtlichen Gewerbebrache zu ermöglichen. Dazu soll ein Mischgebiet festgesetzt werden. Da in dem geplanten Mischgebiet gemäß Ziffer 1.1 der textlichen Festsetzungen kleinflächiger Einzelhandel zulässig ist, weisen wir auf mögliche Agglomerationswirkungen hin. Gemäß PS 2.4.3.2.5 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind. Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben In diesem Zusammenhang sind mögliche Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet selbst und vorhandene Einzelhandelsnutzungen im Umfeld zu beachten. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass sich nordöstlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 40 m ein Lebensmitteldiscounter (Lidl) befindet.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Eine Möglichkeit das Ziel der Raumordnung in jedem Fall zu beachten, wäre der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet. Ein solcher Ausschluss wird empfohlen.</i>	Der Empfehlung wird gefolgt und der Einzelhandel aus dem Katalog der zulässigen Nutzungen herausgenommen. Die derzeitige Projektentwicklung sieht keine Einzelhandelsflächen vor. Vor diesem Hintergrund und um Konflikte mit dem angrenzenden Discounter zu vermeiden, erfolgt der Ausschluss von kleinflächigem Einzelhandel.
			<i>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Angaben zur Flächengröße divergieren. So beträgt die Größe laut Kapitel 3.1 (S. 2 der Begründung) 0,5 ha. Unter Kapitel 5.3 (S. 10 der Begründung) ist dagegen die Gesamtfläche des Plangebiets mit 0,34 ha angegeben. Wir bitten die Angaben zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren.</i>	Dem Hinweis wurde gefolgt und die Flächengröße auf Seite 2 der Begründung auf 0,34 ha angepasst.
		15.03.2023	- Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
			- Abteilung 5 - Umwelt - meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
			- Abteilung 8 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a> ).	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
4.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	08.03.2023	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511 //21 -121 85 vom 29.11.2021 sowie die Zifferö (Geotechnik) des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 12.01.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
		29.11.2021	<i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und vorsorglich ein Hinweis zur Geotechnik in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</i>
			<i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Trochitenkalk-Formation. Diese werden von holozänen Abschwemm Massen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	
			<i>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i>	<i>Die Hinweise zum Prüfungsumfang werden zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Das Planungsvorhaben liegt innerhalb der Wasserschutzzone III (weitere Schutzzone) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Gundelsheim (BBR Wert I und Wert II)“ (LUBW-Nr. 125.040; Datum der Rechtsverordnung: 09.08.1993). Der minimale, horizontale Abstand zur Wasserschutzzone II (engere Schutzzone) beträgt ca. 10 m in nordwestlicher Richtung.</i>	<i>Die Hinweise zur Lage in der Wasserschutzzone III werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde auf die Lage im WSG bereits hingewiesen.</i>
			<i>Die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind zu beachten.</i>	<i>Die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung werden bei der Planung beachtet.</i>
			<i>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Hydraulisch wirksame Verkarstungserscheinungen und komplexe Grundwasserfließbewegungen im Oberen und Mittleren Muschelkalk können nicht ausgeschlossen werden.</i>	<i>Der Hinweis zu Verkarstungserscheinungen und Grundwasserfließbewegungen werden zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Im Bereich des Planungsvorhabens kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen, im Talbereich des Neckars, hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.</i>	<i>Die Hinweise zu Hochwasserereignissen wird zur Kenntnis genommen und bei der Gebäudeplanung entsprechend berücksichtigt.</i>
			<i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
5.	Polizeipräsidium HN	07.03.2023	<i>Die Unterlagen zum Bebauungsplan „ehemaliges Konservengelände“ auf Gemarkung Gundelsheim wurden zur Kenntnis genommen. Zum derzeitigen Stand des Verfahrens sind von polizeilicher Seite aus keine weiteren Anregungen / Hinweise vorzubringen.</i>	<i>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</i>
6.	Netze BW GmbH	15.03.2023	<i>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
10.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	21.02.2023	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
11.	IHK Heilbronn-Franken	27.02.2023	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
12.	BUND / LNV Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	PYUR – Tele Columbus AG	13.02.2023	Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan "Ehemaliges Konservengelände", Gemarkung Gundelsheim.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
14.	Dt. Bahn AG DB Immobilienservice	24.02.2023	<p>Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu den Emissionen und Immissionen werden zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Immissionsgutachten erstellt und den Planunterlagen beigelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise an den Vorhabensträger zur Beachtung weitergegeben.</p>
			Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
15.	Gemeinde Haßmersheim	28.02.2023	Die Gemeinde Haßmersheim hat hierzu keine Anregungen hervorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir für nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
16.	Gemeinde Offenau		Es wurden keine Anregungen zur Planung vorgebracht und der Planung in der vorliegenden Form kann zugestimmt werden.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Billigheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Neudenau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Bad Friedrichshall	21.02.2023	Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Bad Rappenau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gde Neckarzimmern	20.03.2023	Die Gemeinde Neckarzimmern befasst sich parallel zu den Planungen in Gundelsheim ebenfalls mit einer Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße bzw. zur Bahnstrecke. Bei einer ersten Vorprüfung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bebauungsplans wurde festgestellt, dass insbesondere die Lärmwerte eine hohe Hürde darstellen. Wir bitten daher zunächst um Mitteilung, aus welchem Jahr die Zugzahlen stammen. Nach den uns vorliegenden, aktuellen Informationen sind die Zugzahlen insbesondere tagsüber zwischenzeitlich deutlich höher.	Die bisherigen Zugzahlen wurden laut Fachgutachterin aus einem vorliegenden Gutachten entnommen. Für die aktualisierte Schallimmissionsprognose, welche den Planunterlagen erneut beigefügt wurde, wurden bei der Deutschen Bahn die aktuellen Zugzahlen sowie die Zahlen für das Prognosejahr 2030 eingeholt.
			Ebenfalls bitten wir um Mitteilung, aus welchem Jahr die Untersuchung der Straßenbelastung stammt.	Die Untersuchung stammt laut Fachgutachterin aus dem Jahr 2018 und wurde mit einem konservativen jährlichen Zuschlag auf das Jahr 2030 hochgerechnet und für die Prognose angesetzt.
			Ebenfalls bitten wir um Rückmeldung, weshalb der übliche Prognosezeitraum von 10 bis 15 Jahren für die Verkehrsbelastungen bei der Lärmprognose nicht zugrunde gelegt wurde. Wir bitten ebenfalls um Mitteilung, ob der zugrunde gelegte Schienenbonus von 5 dB(A) noch gültig ist.	Es wurde jetzt laut Fachgutachterin ein Prognosezeitraum bis 2030 berücksichtigt, da bis zu diesem Jahr die Prognosezahlen der Deutschen Bahn vorliegen. Die Verkehrsbelastung wurde ebenfalls auf das Jahr 2030 hochgerechnet.
			Zusätzlich wird um Mitteilung gebeten, ob das im Literaturverzeichnis angegebene Berechnungsverfahren (RLS-90) noch Gültigkeit besitzt.	Das Berechnungsverfahren wurde laut Fachgutachterin auf die RLS-19 umgestellt.
			Wir bitten ebenfalls um Rückmeldung, warum bei der Ermittlung der Lärmpegelbereiche keine Summenbildung aus Verkehrs- und Gewerbelärm erfolgt ist. Insgesamt kommt das Gutachten im Plangebiet auf eine extrem hohe Lärmbelastung von bis zu 68 dB(A) am Tag und 67 dB(A) bei Nacht. Der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) bei Nacht wird an den meisten Gebäudefassaden überschritten. Die Bewohner sind demnach einem erheblichen Gesundheitsrisiko ausgesetzt.	Der Anregung wurde laut Fachgutachterin gefolgt und der Summenpegel aus Verkehrs- und Gewerbelärm in der Schallimmissionsprognose aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Es wird in diesem Zusammenhang um eine Feststellung gebeten, welche konkrete Maßnahmen im Bebauungsplan zur Reduzierung des Gesundheitsrisikos für die Bewohner vorgesehen sind.	Es erfolgt zum einen die Festsetzung des Schalldämm-Maß der Außenbauteile über die ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel sowie die Festsetzung von fensterunabhängigen Lüftungen und für bestimmte Bereiche nicht-öffnbare Fenster bzw. die Errichtung von Schallschutzkonstruktionen oder die Anordnung nicht schutzbedürftigen Räumen zur Reduzierung der maßgeblichen Beurteilungspegel.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.